

169

247 048

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 127/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Dorothea L. [REDACTED], W. [REDACTED], J. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

F r u g e n

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung 18 Jahre alte Klägerin nicht gemäß § 14 Abs. 7 2. NW-DSG nach der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung ihres Vaters, sondern nach ihrer eigenen wirtschaftlichen und sozialen Stellung eingestuft und aufgrund dieser Stellung die Einreihung in den einfachen Dienst bestätigt hat, liegen auf tatrichterlichem Gebiet und können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin beurteilt sich die Frage, ob eine bei ihren wohlhabenden Eltern lebende 18 Jahre alte Tochter

- 3 -

wegen ihres jugendlichen Alters noch keine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hat, nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Klägerin nach einem 5-jährigen Schulbesuch und einer einjährigen Schneiderlehre drei Jahre lang im elterlichen Haushalt und im väterlichen Erwerbsbetrieb tätig. Diese dreijährige Arbeitsleistung hat ihr nach der Auffassung des Berufungsgerichts eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung verschafft. Diese Würdigung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Das Urteil weicht auch, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht von der in BzW 1966, 106 Nr. 26 veröffentlichten Entscheidung des Senats ab. In dieser Entscheidung hat der Senat ausgesprochen, daß dann, wenn eine - 20 Jahre alte - Tochter sich in frühen Jahren entschlossen hat, im elterlichen Haushalt bis zu einer möglichen späteren Verheiratung zu bleiben, darauf abzustellen ist, welchen Ausbildungsweg sie andernfalls eingeschlagen hätte und ob sie im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung aufgrund dieser Ausbildung bereits eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hätte. In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung hat das Berufungsgericht vorgezogen festgestellt, daß für die Klägerin andernfalls eine Ausbildung als Kaufmann oder als Kürschner in Betracht gekommen wäre und daß sie die hierfür erforderliche Prüfung etwa Anfang 1940 oder 1941 hätte ablegen können, also auch für diesen Fall eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung schon vor September 1941 erlangt hätte. Soweit es ausgeführt hat, entscheidend seien allein die tatsächlich vorliegenden Lebensumstände, steht es nicht in Widerspruch zu dem vorerwähnten Senatsurteil. Denn es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hat diese tatsächlich vorliegenden Lebensumstände zum Maßstab dafür genommen, welchen Ausbildungsgang die Klägerin voraussichtlich beschritten hätte.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Anscher

Dr. Graf